



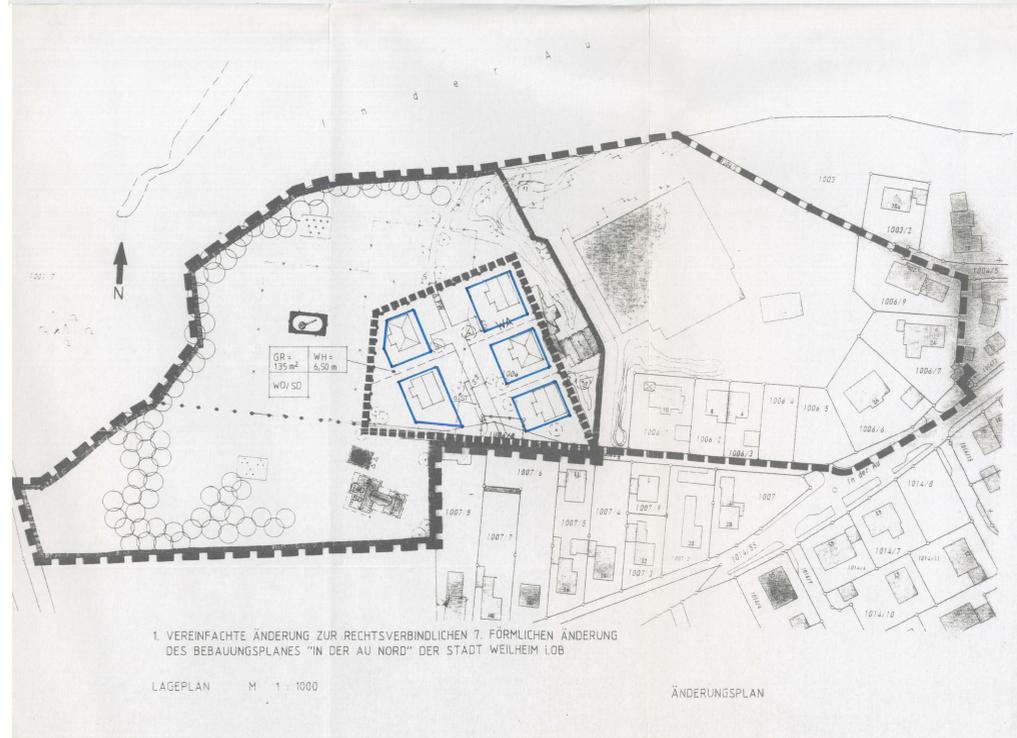
Satzung der Stadt Weilheim der
1. vereinfachten Änderung zur 7. förmlichen Änderung des
Bebauungsplanes „In der Au Nord“ vom 19.07.2000

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Stadt Weilheim folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
1. vereinfachte Änderung zur 7. förmlichen Änderung des
Bebauungsplanes „In der Au Nord“
Der Bebauungsplan „In der Au Nord“ der Stadt Weilheim vom
19.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2.1.1 der textlichen Festsetzungen erhält im Geltungsbereich der Änderung folgende neue Fassung:
 2. **Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich durch die zulässige Grundfläche von 135 m² pro Wohngebäude. Bei rechteckigen Baukörpern muß die Traufseite mindestens 1/3 länger sein, als die Giebelseite. Die Wandhöhe darf maximal 6,50 m betragen. Als Wandhöhe gilt das Maß der EG Fußbodenoberkante im Eingangsbereich des Hauptgebäudes bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe.

Dachform und Dachneigung:
flaches Satteldach oder Walmdach mit einer Dachneigung von 18 °.
2. Folgende neue Festsetzungen durch Text werden aufgenommen:
Die Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.
„Garagen und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück auch außerhalb der Baugrenzen unterzubringen. Dachneigung 18 °.“



3. Unter Punkt 7. der Festsetzungen durch Planzeichen wird die Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude aufgehoben.
4. Unter Punkt 6. Dachformen, der Festsetzung durch Planzeichen, wird die verbindliche Firstrichtung aufgehoben.
5. Nach Ziffer 7. der Festsetzungen durch Planzeichen werden folgende Planzeichen eingefügt:
 - Geltungsbereich der Änderung
 - Baugrenze, Abstandsflächen sind einzuhalten
 - WD Walmdach
 - WH = 6,50 zulässige maximale Wandhöhe
 - GR = 135 m² höchstzulässige überbaubare Grundfläche pro Wohnhaus (ohne Garagen) maximal 135 m².
6. Nach Ziffer 7 wird unter Hinweise durch Planzeichen aufgenommen:
 - vorgeschlagener Baukörper
7. Der bisherige Planteil wird für den Bereich des gesamten Änderungsbereich der Gemarkung Weilheim durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Au Nord“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke zur

1. vereinfachte Änderung zur 7. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet „In der Au Nord“, Gemarkung Weilheim in Oberbayern in der
Fassung vom 08.04.2004

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern der Stadt Weilheim, den 25.05.2004 öffentlicher Belange und Nachbarn am 26.05.2004 zur Stellungnahme zugeleitet.

Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 19.07.2004 in Weilheim, den 21.07.2004 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. O.B., womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Markus Loth
Bürgermeister

Stadt Weilheim
in Oberbayern

Genehmigte
Fassung

1. Vereinfachte Änderung zur
7. förmlichen Änderung des
Bebauungsplanes

„In der Au Nord“

M 1 : 1000

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
Obere Stadt 96
82362 Weilheim
Tel. 0881/92481-0

Architekt M. Bögl

Weilheim, den 08.04.2004
Geändert am 19.04.2004
Geändert am 19.07.2004